

## **Klausurversäumnisse in der Oberstufe**

Wird eine Klausur aus Gründen versäumt, die nicht von der Schülerin / dem Schüler zu vertreten sind, so kann sie auf Antrag nachträglich geschrieben werden.

Dieser Antrag ist unmittelbar im Anschluss an das Klausurversäumnis, d.h. innerhalb der ersten Woche nach Wiederaufnahme des Schulbesuches schriftlich bei der Schulleitung zu stellen. In dem Antrag muss objektiv nachvollziehbar deutlich gemacht und belegt werden, dass die Versäumnisgründe nicht vom Schüler / der Schülerin selbst zu vertreten sind (z.B. durch ein ärztliches Attest).

Wird eine Klausur jedoch aus von der Schülerin / vom Schüler selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht, so wird die nicht erbrachte Leistung entsprechend APO-GOST § 13 (4) wie eine ungenügende Leistung gewertet.

## **Nachschiebtermine**

Die Nachschreibtermine lassen sich dem jeweiligen Klausurplan entnehmen.